

## Antrag:

1. Die erneute, eingeschränkte und bereits durchgeführte Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB und § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB wird gebilligt.
2. Die Ratsversammlung hat die während der öffentlichen Auslegung und die während der erneuten Beteiligung der Behörden vorgebrachten Stellungnahmen geprüft und stimmt den Einzelanträgen gemäß der beiliegenden Übersicht zu. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, diejenigen Träger öffentlicher Belange und Institutionen, die Stellungnahmen vorgebracht haben, von dem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
3. Die Ratsversammlung beschließt aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 118 des Gesetzes vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), den Bebauungsplan Nr. 173 „Südlich Wasbeker Straße/ Fritz-Klatt-Straße“ für das Gebiet südlich der Wasbeker Straße, westlich des Grundstücks Wasbeker Str. 295 und der Kleingartenanlage „Heinrich Förster“, nördlich des Bebauungsplanes Nr. 166 und östlich der Kleingartenanlage „Glückauf“ im Stadtteil Böcklersiedlung/Bughenhagen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung.
4. Die Begründung einschließlich Umweltbericht wird gebilligt; Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung umweltrelevanter Belange (Umweltprüfung) werden gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB bestätigt.
5. Die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB wird gebilligt.
6. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Bebauungsplan nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzu-

geben, wo der Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung eingesehen werden können.